

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Delticom AG gemäß § 161 AktG

Die Delticom AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 23.03.2021 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 bis einschließlich 23.03.2022 mit den nachfolgenden Abweichungen entsprochen und wird den Empfehlungen, soweit nicht unten anders angegeben, auch zukünftig mit den nachfolgenden Abweichungen entsprechen:

- Der Empfehlung A.2 Satz 1 des Kodex, für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System zu sorgen und dessen Grundzüge offenzulegen wurde bis 23. März 2022 insoweit nicht entsprochen als dessen Grundzüge nicht offengelegt wurden. Diese Grundsätze wurden nun auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht. Dieser Empfehlung wird daher seit dem 23. März 2022 entsprochen und auch in Zukunft entsprochen werden.
- Der Empfehlung A.2 Satz 2 Halbsatz 1 des Kodex, Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, wurde bisher nicht entsprochen. Ein derartiges Hinweisgebersystem befindet sich jedoch gerade in der Implementierung. Der Empfehlung wird daher kurzfristig und ab dann zukünftig entsprochen werden können.
- Der Empfehlung C.1 Sätze 1 und 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten und dabei auf Diversität zu achten, wurde bis 23. März 2022 nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat jedoch nun konkrete Ziele für seine Besetzung benannt, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und dieses am 23. März 2022 verabschiedet, so dass dieser Empfehlung seit dem 23. März 2022 entsprochen und auch in Zukunft entsprochen werden wird. Dementsprechend wurde bis dato nicht den Empfehlungen, dass Vorschläge an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen (Empfehlung C.1 Satz 3) und dass der Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden soll (Empfehlung C.1 Satz 4), entsprochen, jedoch wird diesen Empfehlungen in Zukunft entsprochen werden.
- Der Empfehlung C.2 des Kodex, für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festzulegen und diese in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben wurde bis 23. März 2022 nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat am 23. März 2022 im Rahmen der Benennung der konkreten Ziele für den Aufsichtsrat und der Festlegung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium auch eine Regelaltersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder eingeführt. Hierüber wird auch in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet. Der Empfehlung C.2 des Kodex wird daher seit 23. März 2022 entsprochen und wird auch in Zukunft entsprochen werden.
- Der Empfehlung D.5 Satz 1 des Kodex, einen Nominierungsausschuss im Aufsichtsrat zu bilden, wurde und wird auch in Zukunft nicht entsprochen. Nach Ansicht des Aufsichtsrats führt die Bildung eines solchen Nominierungsausschusses nicht zu einer Effizienzsteigerung bei der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf den mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat der Gesellschaft. Unabhängig davon ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass bei so wichtigen Entscheidungen wie Wahlvorschlägen zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern die frühzeitige Befassung des gesamten Aufsichtsrats vorzugswürdig ist, mithin die Funktion im Gesamtaufichtsrat belassen werden sollte.

Hannover, den 23. März 2022

gez. der Vorstand

gez. der Aufsichtsrat